



Verein KiTa Sunnestube

Statuten

I. Einleitung

Die Abkürzung «KiTa Sunnestube» oder «Verein» steht nachfolgend für den Verein Kindertagesstätte Sunnestube.

II. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "KiTa Sunnestube" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Unterseen.

III. Vereinszweck

Art. 2

Zweck des Vereins

Die KiTa Sunnestube bezweckt, Kindern im Alter nach Ablauf des dritten Monats bis zum Kindergarteneintritt ganztags eine familienergänzende und angemessene Betreuung zu verschaffen und damit Lücken im staatlichen Betreuungsangebot zu schliessen. Die KiTa Sunnestube ist ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein.

Art. 3

Leitsätze

- Im Mittelpunkt steht das Wohl der betreuten Kinder.
- Der Verein kommuniziert offen mit Erziehungsberechtigten.

Verein KiTa Sunnestube



IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche die Ziele und Interessen der Kita Sunnestube unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen. Für den Austritt gelten die Bestimmungen gemäss ZGB.

V. Mittel

Art. 5

Finanzielle Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden folgende finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Betreuungsbeiträge der Eltern
3. Zinslosen Darlehen der Eltern an die KiTa
4. Beiträge der öffentlichen Hand/Behörden
5. Vermächnissen und Schenkungen
6. Zuwendungen von Gönner/innen und Dritten
7. Vereinsvermögen und deren Erträge
8. Diverse Erträge aus Anlässen und Projekten

Art. 6

Mitgliederbeiträge

Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Vereinsversammlung die Mitgliederbeiträge.

Art. 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.



Verein KiTa Sunnestube

VI. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung der Mitglieder,
- B. der Vorstand,
- C. die Kontrollstelle

Art. 9

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 10

Vereinsversammlung - Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder des Vereins haben das Recht, Anträge zu stellen.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn es vom ganzen Vorstand oder von einem Viertel der Anwesenden verlangt wird.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

Verein KiTa Sunnestube



Art. 11

Vereinsversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- die Abänderung der Vereinsstatuten
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Vereins- und/oder Vorstandsmitgliedern, die der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht wurden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12

Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Vereinsziele unterstützt, kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung jederzeit Mitglied des Vereins werden. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann mit schriftlichem Begehren auf das Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Eltern, deren Kinder in der Kita Sunnestube betreut werden, sind Aktiv-Mitglieder des Vereins Kita Sunnestube sein.

Alle übrigen Personen sind Passiv-Mitglieder. Sie sind an der Vereinsversammlung ebenfalls stimmberechtigt und wählbar.

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder. Den Mitgliedern des Vereins stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und Reglemente.

Schadet ein Mitglied dem Verein, so kann es ohne Angaben der Gründe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann diesen Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, diese entscheidet endgültig.



Verein KiTa Sunnestube

Art. 13

Vorstand

Der Vorstand führt den Verein. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Die Chargen des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt. Den Vorstandsmitgliedern werden für die Ausübung ihres Auftrages unentgeltliche Zusatz-Kita-Tage gewährt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Verbindlichkeiten für den Verein können mit Kollektivunterschrift zu zweien eingegangen werden. Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder in beliebiger Zusammensetzung.

Befugnisse des Vorstandes:

- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Beschluss über Ausgaben gemäss Budget
- Ausarbeitung von Reglementen
- Erlass der Elternvereinbarungen
- Abschlüsse von Verträgen
- Aufsicht über den Kita-Betrieb,
- Organisation von Vereinsanlässen
-

Art. 14

Kita-Leitung

Der Vorstand ernennt die Kita-Leitung und erlässt zur Delegation deren Kompetenzen ein Pflichtenheft. Die Kita-Leitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15

Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Verein KiTa Sunnestube



VII. Rechnungsabschluss

Art. 16

Das Vereinsjahr entspricht ab 1.1.2024 jeweils dem Kalenderjahr. Es beginnt also am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

VIII. Auflösung

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle der endgültigen Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Das Vereinsvermögen und ein allfälliger Liquidationserlös geht an die Kirchgemeinde Unterseen.

Verein KiTa Sunnestube



IX. Schlussbestimmungen

Art. 18

- Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Unterseen am 9.3.1999 angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt.
- Änderung der Paragraphen 11 und 17 wurden an der GV vom 13. Mai 2003 beschlossen.
- Eine Ergänzung zu Paragraph 9 wurde an der GV vom 24. Mai 2005 angenommen.
- Änderungen der Paragraphen 8, 9, 10 und 18 wurden an der ausserordentlichen VV vom 14. Juni 2006 beschlossen.
- Die Namensänderung von Kinderkrippe Sunnestube zu KiTa Sunnestube wurde an der VV vom 2. Mai 2013 gültig ab 1.1.2014 beschlossen
- Die Änderung der Artikel 2, 5, 16 und 17 wurden an der VV vom 8. Mai 2014 beschlossen.
- Die Änderung des Vereinsjahres sowie weitere diverse Anpassungen und Ergänzungen wurden an der VV vom 11. Mai 2023 beschlossen

Unterseen, 12. Mai 2023

Für den Vorstand

Präsidentin
(Nathalie Günter)

Sekretärin
(Jennifer Liechti)